

S a t z u n g

des Timmendorfer Eissportvereins e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Timmendorfer Eissportverein (TESV) e.V..

1. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 4243 HL eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Timmendorfer Strand.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 1. Mai bis zum 30. April.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in 23669 Timmendorfer Strand verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Durchführen von Trainings- und Übungseinheiten sowie Abhalten von Sportveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4. Der Verein unterscheidet die nachfolgend dargestellten Mitgliedsarten:

a. Ordentliche Vereinsmitgliedschaft

Der Verein gewährt seinen ordentlichen Vereinsmitgliedern grundsätzlich die Möglichkeit, der Teilnahme an Trainings- und Übungseinheiten sowie das Abhalten von und die Teilnahme an Sportveranstaltungen, abhängig von Alter und Leistungsfähigkeit. Ordentliche Vereinsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

b. Passive Vereinsmitgliedschaft

Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Trainings- und Übungseinheiten sowie das Abhalten von und die Teilnahme an Sportveranstaltungen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

c. Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Trainings- und Übungseinheiten sowie das Abhalten von und die Teilnahme an Sportveranstaltungen. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

d. Familienmitgliedschaft (Kinder und ihre Eltern)

Der Verein gewährt seinen Familienmitgliedern grundsätzlich die Möglichkeit, der Teilnahme an Trainings- und Übungseinheiten sowie das Abhalten von und die Teilnahme an Sportveranstaltungen, abhängig von Alter und Leistungsfähigkeit. Familienmitglieder sind alle einzeln in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

5. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 volle Monate.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
10. Austritt der Trainingsmitgliedschaft ist jederzeit mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des folgenden Monats möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

11. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Details werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, Änderung der Vorstandsmitglieder oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sofern mind. ein Mitglied eine geheime Abstimmung fordert, wird diese geheim durchgeführt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten, Alters- und Leistungsklassen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Abteilungen sind nach ihrer Zulassung durch den Aufsichtsrat berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können durch die Abteilung im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung selbst erhoben und verwaltet werden; die Kontrolle über Höhe und Verwendung der Abteilungsbeiträge obliegt dem Vorstand.
2. Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Die Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters erfolgt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Abteilungsleiter und deren Stellvertreter können durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss abberufen werden. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abteilungsversammlungen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins jährlich durchzuführen sind. Durch eine Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.
3. Abteilungsleiter können zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll der übrige Teil nicht berührt werden.

Timmendorfer Eissportverein (TESV) e.V.

Beitragsordnung

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben.
2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines jeden Monats eingezogen. Sofern der Jahresbeitrag in einem Zuge zu Beginn des Geschäftsjahres bezahlt werden möchte, ist dieses auf Antrag möglich. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür jeweils ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der monatliche Beitrag beträgt bei einer ordentlichen Mitgliedschaft:
 - Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 20€
 - Für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 30€
 - Für Eislauf-Anfänger in der Laufschiule 7€
4. Der monatliche Beitrag beträgt bei einer Trainings- Mitgliedschaft:
 - Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 30€
 - Für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 45€
5. Der monatliche Beitrag beträgt bei einer Familien- Mitgliedschaft: 30€
6. Der monatliche Beitrag beträgt bei einer Passiv- Mitgliedschaft: 10€
7. Der monatliche Beitrag beträgt bei einer Förder- Mitgliedschaft: 5€
8. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von einmalig 25€, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Bei einer Trainingsmitgliedschaft fällt keine Aufnahmegebühr an.

Timmendorfer Eissportverein (TESV) e.V.

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich im Timmendorfer Eissportverein (TESV) e.V. meinen Beitritt

ab dem _____ (Datum)

als

- ☐ Eishockey (ordentlich)
- ☐ Eiskunstlauf (ordentlich)
- ☐ Fördermitglied
- ☐ Passives Mitglied
- ☐ Familienmitglied.
- ☐ Laufschiule



Name: _____ Vorname: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Straße/ Hausnummer: _____

PLZ/ Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an. Der aktuelle Jahresbeitrag ist der beiliegenden Beitragsordnung zu entnehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds (der/des gesetzl. Vertreter/s)

Weitere Mitglieder bei Familienmitgliedschaft habe ich in Anlage 1 meiner Beitrittserklärung angegeben.

Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige den Timmendorfer Eissportverein, in 23669 Timmendorfer Strand, Zahlungen wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Mitgliedsbeitrag wird als Monatsbeitrag fällig. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines jeden Monats eingezogen. Sofern der Jahresbeitrag in einem Zuge zu Beginn des Geschäftsjahres bezahlt werden möchte, ist dieses auf Antrag möglich. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag erhoben.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut: _____ BIC: _____

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Datenschutzerklärung

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern in der Regel mindestens 10 Personen im Verein, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sein sollten.

Erläuterungen zur Datenschutzklausel:

Zum 25.05.2018 ist ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft getreten. Seitdem gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt).

☐ Ich willige mit meiner Unterschrift in die obenstehende Datenschutzerklärung, für mich und für alle mit meiner Mitgliedschaft verknüpften Personen (Familienmitgliedschaft) ein.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds (der/des gesetzl. Vertreter/s)

Anlage 1

weitere Mitglieder bei Familienmitgliedschaft

(Anschrift, Telefon und Email müssen nur angegeben werden, sofern abweichend von denen des erstgenannten Familienmitgliedes)

2. Familienmitglied:

Name:	_____	Vorname:	_____
Geb.-			
Datum:	_____	Geburtsort:	_____
Straße:	_____	Staatsangehörigkeit:	_____
PLZ:	_____	Telefon:	_____
Ort:	_____	E-Mail:	_____

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an. Der aktuelle Jahresbeitrag ist der beiliegenden Beitragsordnung zu entnehmen.

Ort, Datum	Unterschrift des Mitglieds (der/des gesetzl. Vertreter/s)
------------	---

3. Familienmitglied:

Name:	_____	Vorname:	_____
Geb.-			
Datum:	_____	Geburtsort:	_____
Straße:	_____	Staatsangehörigkeit:	_____
PLZ:	_____	Telefon:	_____
Ort:	_____	E-Mail:	_____

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an. Der aktuelle Jahresbeitrag ist der beiliegenden Beitragsordnung zu entnehmen.

Ort, Datum	Unterschrift des Mitglieds (der/des gesetzl. Vertreter/s)
------------	---

4. Familienmitglied:

Name: _____

Geb.-

Datum: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Vorname: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an. Der aktuelle Jahresbeitrag ist der beiliegenden Beitragsordnung zu entnehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds (der/des gesetzl. Vertreter/s)

5. Familienmitglied:

Name: _____

Geb.-

Datum: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Vorname: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an. Der aktuelle Jahresbeitrag ist der beiliegenden Beitragsordnung zu entnehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds (der/des gesetzl. Vertreter/s)